

RS OGH 1947/9/20 1Ob614/47

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1947

Norm

ABGB §354 A1

ABGB §974

JN §1 CVIIc

Rechtssatz

Der ordentliche Rechtsweg ist zulässig, wenn die Räumungsklage sich darauf stützt, daß ein Bittleihen vorliege und der Beklagte einwendet, daß er die Wohnung auf Grund eines öffentlichrechtlichen Titels benütze.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 614/47

Entscheidungstext OGH 20.09.1947 1 Ob 614/47

Veröff: JBl 1948,17

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1947:RS0010339

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at